



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

T direkt 041 728 50 23
michael.siegrist@zg.ch
Zug, 10. August 2017 SIMC
SD SDS 7.11 / 173

**Revision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Entwurf der Revision der Ordnungsbussenverordnung eine Stellungnahme einzureichen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat das Geschäft an die Sicherheitsdirektion zur direkten Erledigung überwiesen.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit dem Entwurf der Revision der Ordnungsbussenverordnung und den in dessen Anhang enthaltenen Tatbestände und Sanktionen grundsätzlich einverstanden sind. In den folgenden Punkten stellen wir indes abweichende Anträge:

Anträge:

Zur Ordnungsbussenverordnung (OBV):

1. Art. 2 OBV ist dahingehend zu ergänzen, dass auch die Konkurrenz im Bereich der Binnenschifffahrt geregelt wird.
2. Art. 6 OBV: Die neue Ordnungsbussenverordnung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Zur Ordnungsbussenliste:

3. Allgemein: Bei der Nummerierung der einzelnen Tatbestände ist auf römische Ziffern zu verzichten und die bisherige Nummerierung der Tatbestände des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) ist unverändert zu übernehmen.

4. Ziffer I: Im Grundsatz unterstützen wir die Einführung von Ordnungsbussen im Bereich des Ausländergesetzes. Es ist jedoch zu prüfen, ob die aufgezählten Tatbestände wirklich im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden können oder ob sie nicht die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens erfordern.
5. Ziffer IV: Die Bussenliste zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist dahingehend zu ergänzen, dass unter Ziffer IV analog zu Ziffer 1 ein Übertretungstatbestand zu den wildlebenden, geschützten Tieren aufzunehmen ist (Art. 20 Abs. 2 und 5 NHV).
6. Ziffer VII: Die Ordnungsbussenliste ist um folgende SVG-Tatbestände zu ergänzen:
 - Überfahren und/oder Linksfahren einer Sicherheitslinie ohne Drittgefährdung: Busse 200 Franken.
 - Überfahren oder Befahren einer Sperrfläche ohne Drittgefährdung: Busse 160 Franken.
 - Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Überholen verboten» ohne Drittgefährdung: Busse 160 Franken.
 - Bedienung des Telefons während der Fahrt als Radfahrer/Motorradfahrer/Elektro-Rikscha: Busse 50 Franken.
 - Nichtanbringen der Heckmarkierung (Art. 68 Abs. 4 VTS) bei langsam fahrenden Fahrzeugen: Busse 40 Franken.
 - Führen eines Motorfahrzeuges mit zwei mangelhaften Reifen bei trockenen Strassenverhältnissen: Busse 200 Franken.
7. Ziffer VII: Die Widerhandlung gemäss Ziffer 311 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Verwendung eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt (Art. 3 Abs. 1 VRV) wie bisher mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken, das andere Bedienen des Mobiltelefons während der Fahrt (z.B. Schreiben von SMS, Surfen im Internet) jedoch mit einer Ordnungsbusse von 200 Franken sanktioniert wird.
8. Ziffer IX: Die Höhe der Bussen für Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) ist zu überarbeiten und besser auf den Unrechtsgehalt der einzelnen Tatbestände abzustimmen. Der Mindestbetrag für eine Busse im Bereich des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt ist auf 40 Franken zu erhöhen.
9. Ziffer IX: Der Tatbestand gemäss Ziffer 100 ist wie folgt zu ergänzen: «Nichtmitführen der erforderlichen Führer- und Schiffsausweise sowie des Abgaswartungsdokuments (Art. 48 BSG, Art. 8 BSV, Ziff. 4.1 AB-SAV).»
10. Ziffer IX: Der Tatbestand gemäss Ziffer 102 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen: «Führen, Inverkehrbringen oder Überlassen eines kennzeichnungspflichtigen, nicht versicherungspflichtigen Schiffes ohne Schiffsausweis, ohne Kennzeichen oder mit falschem Kennzeichen (Art. 40 und 46 BSG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 und 92 sowie 157 BSV).»

11. Ziffer IX: Der Tatbestand gemäss Ziffer 103 ist wie folgt zu berichtigen: «Nichtanbringen oder nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Kennzeichen (Art. 40 Abs. 1 BSG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 und 17 BSV).»
12. Ziffer IX: Der Tatbestand gemäss Ziffer 104 ist wie folgt zu präzisieren: «Nichtbeschriften oder unrichtiges oder unvollständiges Beschriften von Schiffen, die kürzer sind als 2.50 m, von Strandbooten und dergleichen von Paddelbooten, Rennruderbooten, Segelbrettern und Drachensegelbrettern (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 16 Abs. 3 BSV).»
13. Ziffer IX: Der Tatbestand gemäss Ziffer 105 ist zu streichen.
14. Ziffer IX: Das Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgas- und Partikelfiltersystemwartung (Art. 11 und Art. 48 BSG, Ziff. 3.6 AB-SAV, Art. 1, Art. 13, Art. 17 Bst. a Ziff. 4 und 5 VASm) ist mit einer Ordnungsbusse analog der Regelung für den Strassenverkehr gemäss Ziffer VII.501 zu bestrafen.
15. Ziffer IX: Das Nichtführen der vorgeschriebenen Sichtzeichen oder das Führen verbotener Sichtzeichen gemäss Ziffer 300 (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 18 und 21 Abs. 1 BSV) ist bei Stillliegen mit einer Busse von 100 Franken und bei Fahrt mit einer Busse von 200 Franken zu sanktionieren.
16. Ziffer IX: Die Tatbestände gemäss Ziffern 402.2 und 403.2 sind dahingehend anzupassen, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung ab einem noch zu bestimmenden Mass nicht mehr im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden kann, sondern zur Anzeige gebracht werden muss.
17. Ziffer IX: Der Tatbestand gemäss Ziffer 402.4 (Befahren von Beständen von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen [Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 53 Abs. 3 BSV]) ist mit einer Ordnungsbusse von 200 Franken zu sanktionieren.
18. Ziffer IX: Bei den Tatbeständen gemäss Ziffer 405 ist zu definieren, wer mit der Ordnungsbusse sanktioniert wird.
19. Ziffer XI: Der Tatbestand gemäss Ziffer 3 ist wie folgt zu berichtigen: «Widerrechtliches Ablagern kleiner Mengen von Abfällen ausserhalb von bewilligten Deponien (Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG).»
20. Ziffer XI: Der Tatbestand gemäss Ziffer 5 ist wie folgt zu berichtigen: «Nichtmitführen des Formulars nach Art. 31 Abs. 8 ~~VeVA oder Mitführen eines unrichtig ausgefüllten Formulars~~ bei der Aus- oder Einfuhr von Abfällen (Art. 61 Abs. 1 Bst. k USG, Art. 31 Abs. 8 VeVA).»

21. Ziffer XI: Es ist ein neuer Straftatbestand mit folgendem Inhalt einzufügen: «Nichtmitführen des Begleitscheins oder Mitführen eines unrichtig ausgefüllten Begleitscheins beim Transport von anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinplicht im Inlandverkehr (Art. 61 Abs. 1 Bst. k USG, Art. 13 VeVA) und mit einer Busse von 100 Franken zu sanktionieren.
22. Ziffer XV: Die Busse für die Widerhandlung gemäss Ziffer 2 (Wildernlassen von Hunden [Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 JSG]) ist von 100 Franken auf 200 Franken zu erhöhen.
23. Ziffer XV: Die Busse für die Widerhandlung gemäss Ziffer 11 (Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausweise während der Jagd [Art. 18 Abs. 4 JSG]) ist von 20 Franken auf 100 Franken je fehlender Ausweis zu erhöhen.

Begründung:

1. Auch im Bereich Binnenschifffahrt sind Konkurrenzen möglich, bei welchen die Ordnungsbussen nicht zusammengezählt werden sollten. So zum Beispiel das Stillliegen im Bereich von Wasserpflanzen (OB Ziffer 200.1) und das Nichteinhalten des Mindestabstandes zu Beständen von Wasserpflanzen beim Fahren in der Uferzone (OB Ziffer 402.5). Entsprechend sollte Art. 2 OBV dahingehend ergänzt werden, dass nebst dem Strassenverkehr auch die Binnenschifffahrt erwähnt wird.
2. Die Einführung einer neuen OBV bedingt eine umfassende Anpassung der EDV-Systeme, Bewilligungsabläufe, Zahlungs- und Mahnungsprozesse, Ausbildungsunterlagen und der kantonalen Gesetze. Dies wird kosten- und zeitintensiv werden. Die zu erwartenden Kosten dieser Neuerung sind erst abschätzbar, wenn feststeht, welche Tatbestände in die neue OBV definitiv aufgenommen werden und wie die Nummerierung der Bussenliste vorgenommen wird. Erst dann können die Kosten budgetiert und die IT-Umsetzungsarbeiten vorgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass allein die Vernehmlassung kaum vor Ende 2017 abgeschlossen sein wird. Eine Budgetierung für das Jahr 2018, auf welches Datum die neue OBV gemäss Entwurf in Kraft treten soll, ist nicht mehr möglich. Da wir davon ausgehen, dass die Umsetzung innerhalb der Polizeikorps und der Kantone mindestens ein weiteres Jahr beanspruchen wird, ist eine Inkraftsetzung der neuen OBV erst auf den 1. Januar 2020 realistisch. Von einer Einführung unter dem Jahr ist aus statistischen Gründen abzusehen.
3. Um die Ordnungsbussenzettel elektronisch verarbeiten zu können, muss zwingend eine eindeutige und einmalige Ordnungsbussenziffer verwendet werden, analog dem Strassenverkehrsgesetz (SVG). Von der römischen Nummerierung sollte aus demselben Grund abgesehen werden. Die Nummerierung der bestehenden Tatbestände im SVG-Bereich sollte möglichst unverändert bleiben, da sämtliche bestehenden EDV-Programme darauf basieren.

4. Im Grundsatz unterstützen wir die Einführung von Ordnungsbussen im Bereich des Ausländergesetzes. Es erscheint indes fraglich, ob für die in Ziffer I aufgelisteten Tatbestände in der Praxis das Ordnungsbussenverfahren wirklich angewendet werden kann. Im Ausländerrecht ist der Sachverhalt meist nicht sofort klar, sondern bedarf weiterer Abklärungen. Daher scheidet das Ordnungsbussenverfahren wohl in vielen Fällen gestützt auf Art. 4 Abs. 3 Bst. d OBG aus. Unseres Erachtens ist daher vertieft zu prüfen, ob die im Entwurf der Ordnungsbussenliste unter Ziffer I aufgezählten Widerhandlungen wirklich im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden können.
5. Der Entwurf zur OBV umfasst nur eine einzige Übertretung, welche sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bzw. die dazugehörige Verordnung (NHV) stützt (Ziffer IV.1). Darin geht es um das unberechtigte Pflücken, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von wildlebenden Pflanzen, welche im Anhang 2 zur NHV aufgeführt und somit geschützt sind (Art. 20 Abs. 1 NHV). In Art. 20 Abs. 5 NHV findet sich eine entsprechende Strafnorm. Diese bezieht sich jedoch ausdrücklich auch auf Abs. 2, welche (analog zu den Pflanzen gemäss Ziffer 1) wildlebende Tiere (Schmetterlinge, Reptilien, Fisch- und Reptilienlaich etc.) betrifft, die im Anhang 3 zur NHV aufgeführt und geschützt sind. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich die OBV auf geschützte Pflanzen beschränken soll.
6. Die aufgeführten Tatbestände kommen immer häufiger vor und müssen aufwändig rapportiert werden. Eine Aufnahme in die Bussenliste ist daher angebracht und würde den Aufwand der Polizei verringern.
7. Unaufmerksamkeit ist der Hauptgrund für Verkehrsunfälle. Freisprechanlagen werden heute serienmässig in neue Fahrzeuge eingebaut, jedoch selten verwendet. Zu Recht wird daher das Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken sanktioniert. Grund für Verkehrsunfälle sind jedoch auch die anderen Arten des Bedienens des Mobiltelefons, beispielsweise das Schreiben von SMS oder das Surfen im Internet auf dem Mobiltelefon. Diese Art der Benutzung des Mobiltelefons beinhaltet ein noch grösseres Gefährdungspotential, da – im Gegensatz zum Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung – der Blick der fahrzeugführenden Person hier nicht auf der Strasse liegt, sondern auf dem Mobiltelefon. Daher ist für diesen Fall eine höhere Ordnungsbusse angezeigt als beim Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung, nämlich 200 Franken.
8. Die Höhe der Bussen für Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt entspricht in gewissen Teilen nicht mehr Unrechtsgehalt der Tatbestände. Es ist zum Beispiel nicht ersichtlich, wieso die Busse in Ziffer IX.305 nur 30 Franken betragen soll und nicht 50 Franken wie bei anderen Tatbeständen in derselben Ziffer. Auch das Befahren von Beständen von Wasserpflanzen (Ziffer IX.402.4) müsste eine höhere Busse nach sich ziehen als das Nichteinhalten des Mindestabstandes zu Beständen von

Wasserpflanzen (Ziffer IX.402.5). Weiter fällt auf, dass sich der Betrag der niedrigsten Ordnungsbussen im Bereich des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt auf lediglich 20 Franken beläuft. Eine solch tiefe Busse ist nicht mehr zeitgemäss und dürfte kaum als Sanktion empfunden werden. Damit sie für die gebüsste Person auch wirklich spürbar ist, sollte sie auf mindestens 40 Franken erhöht werden.

9. Analog zu den Regelungen im SVG sollte in der OBV auch das Nichtmitführen des Schiffsausweises und des Abgaswartungsdokuments geahndet werden (Art. 48 BSG, Art. 8 BSV und Ziff. 4.1 AB-SAV).
10. Es sollten nur nicht versicherungspflichtige Schiffe vom Ordnungsbussenverfahren erfasst werden. Bei versicherungspflichtigen Schiffen sollte immer eine Anzeige erfolgen. Zudem sollte bei nicht versicherungspflichtigen Schiffen auch das Inverkehrbringen und das Überlassen im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden können.
11. Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 BSV sprechen von «Kennzeichen» und nicht von «Kontrollschildern». Der Tatbestand von Ziffer IX.103 sollte daher die gleiche Terminologie verwenden, um Missverständnissen vorzubeugen.
12. Art. 16 Abs. 3 BSV verlangt nicht nur generell eine Beschriftung, sondern macht genaue Vorgaben dazu. Daher sollte nicht nur die Nichtbeschriftung, sondern auch die unrichtige oder unvollständige Beschriftung mit einer Ordnungsbusse sanktioniert werden. Andernfalls ergäbe sich die unlogische Situation, dass nur die Nichtbeschriftung im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden könnte, für die unrichtige oder unvollständige Beschriftung hingegen eine Strafanzeige erstattet werden müsste.
13. Das Führen eines Schiffes ohne den erforderlichen Führerausweis darf nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern muss analog zur Regelung im SVG mit einer Strafanzeige geahndet werden. Dies muss umso mehr gelten, als das Führen eines Schiffes ohne den erforderlichen Führerausweis eine mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 20a Abs. 1 Bst. d BSG darstellt, welche einen Ausweisentzug zur Folge hat. Würde diese Widerhandlung im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt, würde die Bestimmung von Art. 20a BSG kaum je zur Anwendung gelangen.
14. Das Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgas- und Partikelfiltersystemwartung sollte analog der Regelung für den Strassenverkehr (Ziffer VII.501) mit einer Ordnungsbusse sanktioniert werden.
15. Der Unrechtsgehalt des Nichtführens der vorgeschriebenen Sichtzeichen oder das Führen verbotener Sichtzeichen (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 18 und 21 Abs. 1 BSV) ist unterschiedlich, je nachdem ob das Schiff fährt oder stillliegt. Daher muss auch die Busse unterschiedlich sein, d.h. bei Fahrt höher liegen.

16. Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche ein gewisses Mass übersteigen, sollten nicht im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert, sondern zur Anzeige gebracht werden. Damit können in solchen Fällen auch Administrativmassnahmen ausgesprochen werden. Es gilt zu bedenken, dass der Unrechtsgehalt bei kleinen und grossen Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht gleich hoch ist und diese daher nicht mit der gleichen Busse geahndet werden sollten. Analog zum SVG sollte daher festgelegt werden, ab welcher Geschwindigkeitsüberschreitung eine Erledigung im Ordnungsbussenverfahren nicht mehr möglich ist. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine stattliche Anzahl Boote über keine Geschwindigkeitsmesseinrichtungen verfügt und daher grössere Toleranzen gewährt werden müssen.
17. Die Schäden, welche durch das Befahren von Beständen von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 53 Abs. 3 BSV) entstehen, sind grösser als diejenigen beim Nichteinhalten des Mindestabstandes zu solchen Beständen. Daher muss der Tatbestand gemäss Ziffer IX.402.4 mit einer höheren Busse sanktioniert werden als der Tatbestand gemäss Ziffer IX.402.5. Die Busse für den Tatbestand gemäss Ziffer IX.402.4 ist daher auf 200 Franken zu erhöhen.
18. Bei den Tatbeständen gemäss Ziffer IX.405 ist unklar, ob nur die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer oder auch die wasserskifahrende Person mit einer Ordnungsbusse sanktioniert werden. Dies muss präzisiert werden.
19. Der Straftatbestand von Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG verbietet das Ablagern von Abfällen ausserhalb von «bewilligten Deponien» und verwendet den Begriff «Anlagen» nicht. Daher sollte der Wortlaut in der OBV entsprechend angepasst werden.
20. Das in Anhang VII enthaltene Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und vor der Verwertungsanlage oder dem Labor bei der Übergabe der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 des Europäischen Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen). Das Transportunternehmen ist zu Recht nicht aufgeführt und nicht dafür verantwortlich, wenn die Versandinformationen im Formular unrichtig oder unvollständig sind. Zudem liegt ein redaktioneller Fehler vor: Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.610) wird mit «VeVA» und nicht mit «VeVa» abgekürzt.
21. Der Systematik von Ziffer 20 folgend, sollte auch dieser Übertretungstatbestand in die Ordnungsbussenliste aufgenommen werden.
22. Für die Wildtiere bedeutet es enormen Stress, wenn sie von Hunden gejagt werden. Auch wenn die Hunde nicht zubeissen, können die gehetzten Tiere allenfalls sogar einen Herzstillstand oder Abort erleiden. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Wildtiere in einen Zaun oder auf die Strasse laufen oder dass Jungtiere von ihren Müttern getrennt

werden. Wird ein Wildtier von einem Hund erwischt, stirbt es oftmals einen langsamen und qualvollen Tod, weil Haushunde Wildtiere in der Regel nicht unmittelbar töten, sondern meist «nur» verletzen. Wildernde Hunde schränken daher das Tierwohl gemäss Tierschutzgesetzgebung massiv ein. Personen, die ihre Hunde wildern lassen, sollen daher mit einer höheren Ordnungsbusse bestraft werden können. Eine Bussenhöhe von 200 Franken, wie dies gegenwärtig in Ziffer 3.8 des Anhangs zum Übertretungsstrafgesetz des Kantons Zug vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1-A1) vorgesehen ist, ist angemessen.

23. Aufgrund der abstrakten Gefährdung von anderen Lebewesen beim Betreten eines Gebietes mit einer Jagdwaffe rechtfertigt sich eine Bussenhöhe von 100 Franken für das Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausweise während der Jagd, wie dies gegenwärtig in Ziffer 3.2 des Anhangs zum Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1-A1) im Kanton Zug gilt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger
Regierungsrat

Kopie an:

- Annemarie Gasser (annemarie.gasser@bj.admin.ch; als PDF-Version und als Word-Version)
- Baudirektion (GEVER)
- Direktion des Innern (GEVER)
- Gesundheitsdirektion (GEVER)
- Volkswirtschaftsdirektion (GEVER)
- Obergericht des Kantons Zug, Obergerichtspräsident Felix Ulrich (felix.ulrich@zg.ch)
- Amt für Migration (GEVER)
- Strassenverkehrsamt (GEVER)
- Zuger Polizei (GEVER)